Zeitschrift: Brugger Neujahrsblätter

Herausgeber: Kulturgesellschaft des Bezirks Brugg

Band: 127 (2017)

Artikel: Die Evakuationsvorbereitungen der Stadt Brugg 1940

Autor: Meier, Titus J.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-900659

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die Evakuationsvorbereitungen der Stadt Brugg 1940

Text und Bilder Titus J. Meier

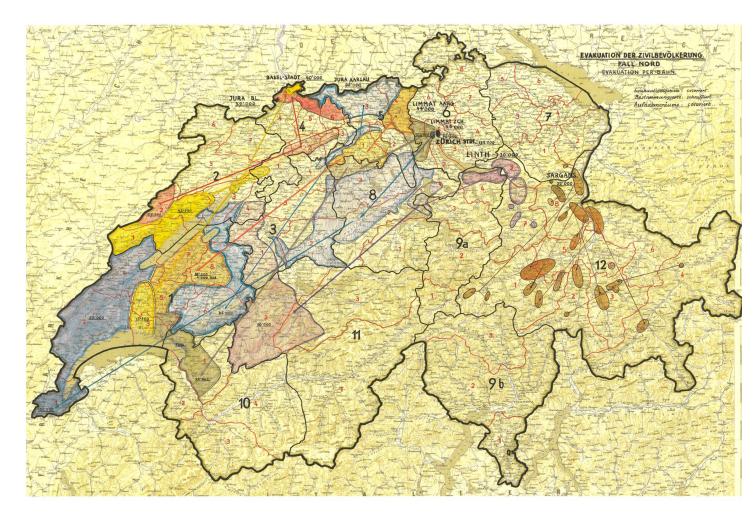
Im Frühjahr 1940 war die Gefahr eines deutschen Angriffs auf die Schweiz am grössten. Um die Zivilbevölkerung vor den Kriegshandlungen zu verschonen, befahl General Guisan, die Evakuation der Bevölkerung vorzubereiten. Im Stadtarchiv Brugg zeugen heute noch einige Archivschachteln von den damaligen Vorkehrungen.¹

Nach dem Einmarsch deutscher Truppen in Polen beschloss der Bundesrat, auf den 2. September 1939 die allgemeine Kriegsmobilmachung auszulösen. Die Feldarmee bezog daraufhin ihre Grundaufstellung hinter den Grenz- und Deckungstruppen, die bereits auf den 29. August aufgeboten worden waren. Mit dem Operationsbefehl Nr. 2 vom 4. Oktober 1939 ordnete General Guisan den Bezug der Limmatstellung an, da er einen Angriff aus dem Norden als am wahrscheinlichsten erachtete. In einer linearen Abwehrstellung entlang der Linie Sargans-Zürichsee-Limmat-Bözberg-Jura wollte man sich gegen einen allfälligen Angriff verteidigen. Die Region Brugg hätte sich bei Kriegsausbruch unmittelbar hinter und innerhalb dieser Armeestellung befunden. Es braucht nicht viel Fantasie, um sich vorzustellen, welche Folgen ein Krieg auf die Region und ihre Menschen gehabt hätte. Am 30. Oktober legte der Bundesrat fest, dass eine allfällige

Evakuation in der Kampfzone durch militärische Befehlshaber anzuordnen sei und die Bevölkerung im Hinterland an Ort und Stelle zu verbleiben hätte, um Armee und Kriegswirtschaft zu unterstützen. Die freiwillige Abwanderung wurde nicht untersagt, im Gegenteil. Namentlich den gefährdeten Persönlichkeiten und ihren Angehörigen wollte man es ermöglichen, sich den zu erwartenden brutalen Massnahmen der Besetzer zu entziehen. Bald jedoch erkannte die Armeeführung, dass eine unkontrollierte freiwillige Abwanderung und eine befohlene Evakuation sich überlagern und die Verkehrsverbindungen verstopfen könnten. Das Armeekommando erliess deshalb am 17. November 1939 einen Befehl für die Evakuation der Zivilbevölkerung. Die freiwillige Abwanderung wurde nun zur Aufgabe der Kantone, während die Armee eine Evakuierung nur für jene Gebiete vorsah, die unmittelbar im Feuerbereich von Stellungen lagen.

Detaillierte Evakuationsvorbereitungen

Am 9. Februar 1940 erliess der Bundesrat einen Beschluss über die befohlene Evakuation der Zivilbevölkerung. Damit schuf er die Grundlage, um eine allfällige Evakuation wirksam vorzubereiten und durchführen zu können. Die betroffenen Gemeinden waren sowohl verpflichtet, die notwendigen Vorbereitungen für die Evakuation zu treffen, als auch gegebenenfalls die Aufnahme der evakuierten Bevölkerung vorzubereiten. Auch der Aargauer Regierungsrat erliess im Februar Weisungen an die Bevölkerung, worin er wichtige Punkte für die Evakuation regelte. Er war sich der Tragweite dieses Entschlusses bewusst und hielt deshalb zur Beruhigung der Menschen einleitend fest: «Wenn auch zur Zeit keine Anhaltspunkte für eine erhöhte Kriegsgefahr vorliegen, so soll unsere Bevölkerung diese Weisungen doch mit Ernst und Ruhe überlegen und befolgen. Sie richten sich an alle Personen, die nicht zur bewaffneten Macht gehören, und haben auch für ansässige Ausländer Geltung, solange und soweit für sie nicht besondere Verfügungen erlassen werden.» Der Regierungsrat erinnerte daran, dass eine freiwillige Abwanderung für die Mitglieder öffentlicher Behörden



und Ämter untersagt war. Er orientierte, dass für besonders gefährdete Gemeinden, dazu zählte die Stadt Brugg, eine militärische Evakuierung vorbereitet werde.

Im Kanton Aargau war das Territorialkommando 5 unter Oberst Weber für die Evakuation der Zivilbevölkerung zuständig. Am 4. März 1940 erliess Weber für verschiedene Gemeinden im Kanton Aargau im Auftrag des Armeekommandos einen Befehl zur Vorbereitung der Evakuation. Die notwendigen Arbeiten sollten umgehend an die Hand genommen und bis zum Monatsende abgeschlossen sein. Bereits zwei Tage später tagte der Stadtrat, um auftragsgemäss einen Evakuationsleiter und dessen Stellvertreter zuhanden des Territorialkommandos vorzuschlagen. Nachdem zwei in Aussicht genommene Kandidaten abgesagt hatten, fiel die Wahl auf den Bezirkslehrer Otto Ammann (1886–1958) als Leiter und als

Stellvertreter Christian Mäder, Rektor der gewerblichen Berufsschule, die sich bereit erklärten, diese anspruchsvolle Aufgabe zu übernehmen. Anfänglich befand sich das Evakuationsbüro im Hallwylerschulhaus, später im Gut der Julius Stäbli'schen Stiftung (heute: Casino-Knoten), dem Wohnhaus Ammanns. Da es in einer ersten Phase um eine Datenerhebung über Einwohner und Transportmittel ging, erhielt er Unterstützung durch drei Frauen, die dafür mit 4 Franken pro Tag entschädigt wurden. Ammann konnte zudem auf die Kadetten zählen, die am Samstag, 9. März, an alle Haushaltungen ein Merkblatt, ein Orientierungsschreiben des Stadtrates und je einen Meldebogen für Fahrzeuge und Personen verteilt und drei Tage später wieder eingezogen hatten.

Die erste Auswertung der Haushaltsrapporte ergab, dass in Brugg 1250 Marschunfähige sowie

Evakuation der Zivilbevölkerung für den Fall eines deutschen Angriffs 1940.

¹ Die Quellenlage zu den ganzen Evakuationsvorbereitungen ist schwierig, da aufseiten des Territorialkommandos keine Akten archiviert wurden. Glücklicherweise protokollierte der damalige Stadtschreiber Riniker sehr ausführlich, sodass wir recht gut über die Vorbereitungen orientiert sind. Im Stadtarchiv Brugg sind von drei Evakuationsgruppen die Unterlagen überliefert, wobei zwei Unterlagenpakete als Zeitdokument verschnürt bleiben.

Brugger Neujahrsblätter 127 (2017)

Alle Haushaltungen erhielten ein Merkblatt mit Verhaltensanweisungen für den Evakuationsfall zugestellt.

MERKBLATT

für die militärisch befohlene Evakuierung

Auf Grund der von Bundesrat und Armeeleitung verfügten Weisungen und Befehle erläßt das Territorialkommando 5 für die Bevölkerung der allfällig zu evakuierenden aargauischen Gemeinden verbindliche Anordnungen.

Für besonders gefährdete Gemeinden ist die militärische Evakuierung in Aussicht genommen. Wo diese verfügt wird, kann nicht zum voraus für alle Fälle bestimmt werden. Die Bevölkerung hat sich daher für die Zeit erhöhter Kriegsgefahr sowohl zum Verbleiben wie zum Verlassen des Wohnortes vorzubereiten. Zur Vorbereitung der Evakuierung wird angeordnet:

- Für jede zu evakuierende Gemeinde ist ein Evakuationsleiter bestimmt, dem Gruppen- und Untergruppenführer beigegeben sind. Allen Weisungen und Befehlen dieser Funktionäre hat die Bevölkerung Folge zu leisten.
- 2. Im Falle einer Evakuierung ist darauf Bedacht zu nehmen, daß vom Befehl bis zum Ausmarsch nur wenige Stunden zur Verfügung stehen und daß mit einem Abtransport per Bahn vielleicht nicht mehr gerechnet werden kann. Die Vorbereitung muß daher von jeder Haushaltung jetzt schon überdacht werden. Nach dem Haushaltungsmarschbefehl sind mitzunehmen: Zweckmäßige, warme, solide Kleider; gute, wetterfeste Marschschuhe; Mantel oder Pelerine; Wolldecke; für 3 Tage Lebensmittel; ferner Eßgeschirr; Verbandmaterial; Seife; Gasmaske (soweit vorhanden); der Haushaltungsmarschbefehl und die Erkennungsmarke als Ausweis und allfällige andere Ausweispapiere wie Familienbüchlein, Paß, Niederlassungsschein und dergleichen.
 - Es ist auf eine zweckmäßige Verpackung (Rucksack) Bedacht zu nehmen. Das zulässige Höchstgewicht der mitgeführten Habseligkeiten darf pro Person nicht größer sein, als daß es von ihr selbst getragen werden kann, höchstens aber 30 Kg. pro Person. Auch für die Marschunfähigen darf nicht mehr als dieses Höchstgewicht verladen werden.
- 3. Nur für Marschunfähige (Kranke, werdende Mütter, Wöchnerinnen, Kinder unter 10 Jahren, Alte und Schwache) wird ein Transportdienst eingerichtet. Alle andern müssen mit mehrtägigem Marsch rechnen.
- 4. Tiere dürfen nicht mitgenommen werden. Haustiere sind frei zu lassen; Hauptwasser- und -Gashahnen abzustellen; Zentralheizungen, Wasserleitungen und Kehrichteimer zu entleeren; Herd- und Ofenfeuer zu löschen; Fenster und Läden zuzumachen; Möbel und Schränke abzuschließen; die Türen aber aus feuerpolizeilichen Gründen unverschlossen lassen.
- 5. Auf dem Marsch ist gute Kameradschaft zu üben und den Weisungen der Gruppen- und Untergruppenführern strikte Folge zu leisten. Die eigene Gruppe darf unter keinen Umständen verlassen werden.
- 6. Jede Haushaltung ist verpflichtet, für sich ein Verzeichnis über das tote und lebende Inventar zu erstellen.
 Wertsachen, Sparbüchlein, Wertschriften u. s. w. sind zweckmäßigerweise jetzt schon bei Banken in Depot zu geben,
 die für die Sicherheit in Kriegszeiten besondere Maßnahmen getroffen haben. Bargeld ist auf den Marsch mitzunehmen.
 Die zuständigen militärischen Stellen entscheiden, was an totem und lebendem Inventar evakuiert werden muß.
 Mit dieser Sachevakuierung von Gütern und Vieh sind besondere Organe betraut.
- 7. Die Bevölkerung der evakuierten Gemeinden wird zunächst an vorläufige Bestimmungsorte geleitet. Die Einwohnerschaft dieser Orte ist verpflichtet, die Evakuierten in Privathäusern aufzunehmen und hat alle Weisungen der Evakuierungsorgane zu befolgen. Aus dieser vorübergehenden Unterkunft werden die Evakuierten in die definitiven Aufnahmegebiete geführt, wo sie, soweit möglich, kantons- und gemeindeweise untergebracht werden. Die Dauer dieses Aufenthaltes wird durch die Kriegsereignisse bestimmt und ist nicht vorauszusehen.
- Der Bund übernimmt auf Grund der Bundesratsverordnung vom 8. Februar 1940 die Kosten für die Transporte der Evakuierten und richtet, soweit nötig, für Unterhalt und Unterkunft Beiträge aus.
- 9. Zur Aufrechterhaltung lebenswichtiger Betriebe, zur Verwaltung und Bewachung der verlassenen Ortschaft, zum Feuer- und Luftschutz, zur Betreuung der Haustiere bleiben auch in den evakuierten Gemeinden im Verhältnis zu deren Größe und Bedeutung die nötigen Mannschaften zurück. In luftschutzpflichtigen Gemeinden sollen dazu in erster Linie Teile der Luftschutztruppe bestimmt werden (Polizei, Feuerwehr, Techn. Dienst, ein Teil der Sanität und der Ortsleitung). Sie unterstehen dem zuständigen militärischen Ortskommando.
- 10. Die militärische Evakuierung ist nur für den äußersten Notfall vorgesehen. Einerseits verschafft sie unsern Verteidigungstruppen die nötige Bewegungsfreiheit und erhöht dadurch die Schlagkraft der Armee, anderseits gewährt sie für die Zivilbevölkerung der gefährdesten Ortschaften den besten Schutz.

Aarau, den 15. Februar 1940.

Der Territorialkommandant 5:

129 Kinder im Alter zwischen sieben und zehn Jahren ansässig waren. Dazu kamen ungefähr 600 Velofahrer und 1500 Marschfähige. Leider fehlen uns die Verzeichnisse über die Zurückbleibenden, doch dürfen wir annehmen, dass rund ein Fünftel der gesamten Wohnbevölkerung (1941: 4778 Einwohner) sich zu diesem Zeitpunkt entweder im Militärdienst befand, bei den Luftschutztruppen eingeteilt war oder bereits freiwillig abgewandert war. Die zu evakuierende Bevölkerung wurde unter geografischen Gesichtspunkten in sieben Gruppen zu maximal 500 Personen eingeteilt. Pro Gruppe wurde ein Versammlungsort festgelegt, der allen bekannt und auch bei Verdunkelung leicht zu erreichen war. In jeder Gruppe gab es einen Gruppenführer und einen Stellvertreter. Diese beiden mussten nun jede Gruppe in ca. 16 Untergruppen zu rund 30 Personen einteilen und dabei die Marschunfähigen, die Velofahrer und die Fussgänger unterscheiden. Die Gruppen sollten nicht nur gleich gross sein, sondern es sollten auch möglichst Familien beieinander bleiben. Die Gruppenführer erhielten die Aufgabe, pro Untergruppe einen Untergruppenführer sowie dessen Stellvertreter zu bestimmen, wobei die Empfehlung des Evakuationsleiters vorsah, dass der Führer ein Mann und der Stellvertreter eine Frau sein sollte. Das war kein einfaches Unterfangen. Die wehrfähigen Männer zwischen 20 und 60 Jahren standen an der Front oder hätten als Teile der örtlichen Luftschutztruppen (Polizei, Feuerwehr, Sanität etc.) auch im Evakuationsfall in Brugg verbleiben müssen. So überrascht es nicht, dass sich die 115 Untergruppenführer aus 63 Männern und 52 Frauen zusammensetzten. Bei den Stellvertretern waren gar 113 Frauen und nur 2 Männer eingeteilt.

Die Untergruppenführer besuchten nun alle ihnen zugeteilten Personen, um festzustellen, ob die Angaben auf dem Formular über die Bestandesaufnahme korrekt waren. Dabei konnten sie auch kleinere Änderungen in der Gruppeneinteilung vornehmen, so etwa Haushälterinnen zur Pflege älterer Menschen in die Gruppe der Mar-

Jedem Haushalt wurden der Haushaltungsmarschbefehl und die Erkennungsmarken ausgehändigt.

Vorsdriften für den Ausmarsch

- Nach Erhalt dieses Befehles sind die Marschvorbereitungen so zu treffen, daß der Zeitpunkt der Besammlung unter allen Umständen eingehalten werden kann.
- 2. Die Erkennungsmarke ist umzuhängen.
- 3. Mitzunehmen sind: Zweckmäßige, warme, solide Kleider; gute, wetterfeste Marschschuhe; Mantel oder Pelerine; eine Wolldecke pro Person; für 3 Tage Lebensmittel (Brot, Käse, Fleischwaren, Früchte, Dörrobst, Konserven etc., für Kleinkinder Milch in Flaschen, für Erwachsene Tee od. Milch, kein Alkohol); Bezugsausweis und Lebensmittelkarte; ein einfaches, unzerbrechliches Eßgeschirr (Teller, Henkeltasse, Besteck); Verbandstoff; Seife; Fußpuder; Gasmaske, (letztere soweit vorhanden); Bargeld.
- 4. Das zulässige Höchstgewicht der mitgeführten Habseligkeiten darf pro Person nicht höher sein, als daß es von ihr selber getragen werden kann, höchstens aber 30 kg pro Person, inbegriffen event. Kleider- und Wäschergänzungen (zweites Paar Schuhe), Lebensmittel und Gerätschaften. Auf zweckmäßige Verpackung (Rucksack) ist Bedacht zu nehmen.
- Es ist verboten, Tiere irgendwelcher Art mitzuführen. Haustiere sind freizulassen.
- Hauptwasser- und Gashahnen sind zu schließen, Zentralbeizungen, Wasserleitungen und Kehrichteimer zu entleeren, Herdund Ofenfeuer zu löschen.
- Die Häuser bleiben offen, die Möbel und Schränke abgeschlossen, Fenster und Fensterladen sind zu schließen.
- Noch nicht gemeldete Marschunfähige sind sofort nach Erhalt des Befehles dem Unterführer persönlich zu melden.
- Den Befehlen der Gruppenführer ist strikte nachzukommen. Zuwiderhandelnde unterstehen den milit. Strafbestimmungen.

Verhaltungsmaßregeln

Die Evakuation erfolgt zu Deinem und der Deinen Schutz. Sei hilfsbereit und erweise Dich als treuer Kamerad. Bewahre Ruhe und Vernunft in allen Lagen. Wer den Anschluß an die Gruppe verloren hat, meldet sich am Bestimmungsort oder beim Kriegsfürsorgeamt in Bern.

Ter. Kdo. 5

Kanton Aargau

Gruppe

Untergruppe

Kontr. Nr.

Haushaltungs-Marschbefehl

Gemeinde



Dieser Befehl gilt als Ausweis und ist mit dem allfällig vorhandenen Familienbüchlein oder andern Identitätspapieren, Pässe und dergl. auf dem Marsch mitzuführen. schunfähigen umteilen. Zusammen mit ihren Stellvertretern kontrollierten sie auch, ob alle Haushalte im Besitze des Merkblattes waren, orientierten sie über den Zweck der angeordneten Evakuierung und berieten die Leute bei Fragen. Es war dies sicherlich keine einfache Aufgabe. Allen war bewusst, dass beim Eintreffen eines allfälligen Evakuationsbefehls rasch gehandelt werden musste. In vielen Haushaltungen dürften denn auch die Vorbereitungen weit fortgeschritten und das Reisegepäck bereitgestellt gewesen sein. Jede Person durfte nur so viel mitnehmen, wie sie selber tragen konnte, maximal aber 30 Kilogramm. Gemäss Haushaltungsmarschbefehl alle Haushaltungen mitzunehmen: hatten «Zweckmässige, warme, solide Kleider; gute, wetterfeste Marschschuhe; Mantel oder Pelerine; Wolldecke; für 3 Tage Lebensmittel; ferner Essgeschirr; Verbandsmaterial; Seife; Gasmaske (soweit vorhanden); der Haushaltungsmarschbefehl und die Erkennungsmarke als Ausweis und allfällige andere Ausweispapiere wie Familienbüchlein, Pass, Niederlassungsschein und dergleichen.» Haustiere mussten freigelassen werden, und die Türen der Häuser mussten unverschlossen bleiben. Familien mit Verwandten in der Innerschweiz oder im Berner Oberland nutzten ihre Beziehungen und brachten Wertsachen und Teile ihres Hausrates bei ihren Verwandten unter.

Anfang April konnten in Aarau Erkennungsmarken für jede Person und gelbe Armbinden für die Gruppenführer abgeholt werden. Am 5. Juni 1940 beschloss der Stadtrat, die Erkennungsmarken in Umschlägen an die Haushaltungen abzugeben und sie anzuweisen, diese erst nach eingegangenem Evakuationsbefehl umzuhängen.

Transport von Menschen und Material

Um im Evakuationsfall auch rasch die Stadt verlassen zu können, waren die verfügbaren Transportmittel von zentraler Bedeutung. Alle nicht von der Armee beanspruchten Fahrzeuge wurden registriert. Die Auswertung ergab folgendes Resultat: Im Ernstfall wären 60 Autos mit 272 Plätzen und 41 Fahrzeugführer sowie 13 Motorräder, 5 Motorfahrer, 6 Lastwagen, 592 Handwa-

gen und 1068 Fahrräder zur Verfügung gestanden. Ziemlich rasch war klar, dass diese Anzahl nicht ausreichte, um die Marschunfähigen und ihr Gepäck zu evakuieren. Der Stadtrat beauftragte Ammann deshalb am 22. Mai 1940 bei der Stadtpolizei abzuklären, ob die gemeldeten Zahlen stimmten. Wohl war im Befehl die Klausel enthalten gewesen, dass den Fahrzeugeigentümern bei gleichen Voraussetzungen in Bezug auf die Marschunfähigkeit die Priorität zur Benutzung zukomme, doch dürfte es einige Haushalte gegeben haben, welche sich die Möglichkeit für eine freiwillige vorgezogenen Abwanderung offenlassen wollten. Ammann wurde weiter ermächtigt, fahruntaugliche Autos überprüfen zu lassen und bei geringen Instandstellungskosten diese auf Rechnung der Stadt reparieren zu lassen. Ebenso galt es, die Benzinreserven sicherzustellen, wofür der Evakuationsleiter eine entsprechende Anzahl an Benzingutscheinen erhielt. Als Anfang Juni eine Evakuation immer realistischer zu werden schien, beschloss der Stadtrat, dass die Autofahrer ohne eigenes Fahrzeug die ihnen für den Evakuationsfall zugewiesenen Wagen im Beisein eines Fahrlehrers kennenlernen sollten. Die Kosten für den Fahrlehrer, und die Versicherung übernahm die Stadt.

Die Organisation des Gepäcktransports war Aufgabe der Untergruppenführer. Sie erhielten dafür ein Verzeichnis der in ihrer Gruppe zur Verfügung stehenden Handkarren und Kinderwagen und mussten einen allfälligen Überschuss oder Bedarf an die Evakuationsleitung melden. Dieser oblag es, für den Ausgleich unter den Gruppen besorgt zu sein.

Die Fahr- und Marschordnung sah vor, dass die Untergruppen, die schnell unterwegs sein konnten, die Stadt zuerst verlassen sollten, um am Bestimmungsort des ersten Evakuationstages für die Vorbereitung der langsameren Gruppen eingesetzt zu werden. Für die weitere Reise aus den Zwischenstationen in die Aufnahmeorte wäre das Eidgenössische Kriegsfürsorgeamt zuständig gewesen.

Zuteilung der Evakuierten gemäss Eidgenössischem Kriegsfürsorgeamt

Evakuierende Gem. (Einw.)	Anzahl	Bestimmungsort	Aufnahmegemeinde in den Kantonen Bern, Freiburg und Waadt
Birr (553)	290	Hirschthal	Ferlens, Vuibroye, Essertes
Bözen (371)	240	Strengelbach	Vaulruz
Brugg (4260)	3370	Aarburg / Oftringen	Kerzers, Ried, Galmiz, Vuilly-le-Haut, Vuilly-le-Bas, Fräschels, Kallnach, Müntschemier
Effingen (446)	260	Strengelbach	Vaulruz, Maules
Elfingen (200)	100	Oftringen	Pont-en-Ogoz
Hausen (673)	460	Muhen	Brenles, Chavannes-sur-Moudon, Rossenges, Marthérenges, Montaubion-Chardonney
Lauffohr (516)	340	Brittnau	La Tour-de-Trême
Lupfig (612)	410	Holziken	Ropraz, Corcelles-le-Jorat
Mandach (298)	160	Kölliken	Enney
Mönthal (288)	170	Unterentfelden	Avry-devant-Pont
Mülligen (354)	290	Hirschthal	Vulliens
Remigen (495)	335	Safenwil	Cerniat
Riniken (317)	240	Brittnau	La Tour-de-Trême
Rüfenach (285)	140	Brittnau	Estavannens
Stilli (306)	306	Brittnau	La Tour-de-Trême
Unterbözberg (411)	320	Unterentfelden	Sorens
Villigen (600)	375	Safenwil	Jaun
Windisch (3567)	2160	Gränichen	Lucens, Oulens-sur-Lucens, Neyruz, Denezy, Thierrens, Curtilles, Sarzens, Lovatens, Dompierre, Chesalles-sur-Moudon, Bussy-sur-Moudon, Moudon

Evakuation von Tieren und Akten

Auch die Evakuation des Viehs wurde vorbereitet und die Tiere zu diesem Zweck mit Brandzeichen markiert. Das Stadtbauamt kaufte für 60 Stück Vieh 60 Ballen gepresstes Heu und 30 Ballen Stroh und lagerte es als eiserne Ration ein. Im Laufe der weiteren Abklärungen zeigte sich, dass angesichts des geringen Viehbestandes auf dem Stadtgebiet auf eine Evakuation zu verzichten sei. Stattdessen wurden sechs Personen unter der Leitung des Landwirtes Fritz Vogt bestimmt, die zurückgeblieben wären und sich um das Vieh gekümmert hätten. Der Stadtrat beschloss im Weiteren, dass Ernst Frey (rechtes Aareufer) und Gottlieb Zehnder (linkes Aareufer) im Evakuationsfall hätten zurückbleiben müssen, um die insgesamt über 120 Bienenvölker der zehn Bienenzüchter auf dem Brugger Stadtgebiet zu betreuen. Damit die Zurückbleibenden, darunter 184 Personen mit Wachtdienst oder Luftschutzaufgaben, sowie die Klinik Königsfelden mit Lebensmitteln hätten versorgt werden können, durften einige Betriebe nicht evakuiert werden. Der Stadtrat ordnete an, dass die Besitzer der Metzgereien Müller und Bolliger, alle Hotels und die Inhaber der Wirtschaften Zum Schützengarten und Max Baur, die Spezereigeschäfte Buser, Graf und Müller-Wassmer sowie die Bäckereien Geissbühler, Lang, Strübi und Rünzi im Evakuationsfall in der Stadt verbleiben müssten.

Das Augenmerk richtete sich auch auf die Akten der städtischen Verwaltung. Einerseits ging es darum, dass dem Feind keine wichtigen Unterlagen in die Hände fallen konnten, und andererseits sollten Dokumente, die für die Stadt von zentraler Bedeutung waren, rechtzeitig in Sicherheit gebracht werden für den Wiederaufbau. Ende Dezember 1939 wies die kantonale Baudirektion in einem Kreisschreiben den Stadtrat an, bis auf drei Exemplare alle Übersichtspläne der Stadt an das kantonale Vermessungsamt zu senden. Im gleichen Schreiben wurde daran erinnert, dass jeder Verkauf und jede andere Abgabe von Kartenmaterial verboten sei und dieses Verbot auch Militärpersonen umfasse. Damit wollte man einem ortsunkundigen Gegner die Orientierung erschweren. Am 24. April 1940 erhielt StadtLeider sind nicht für alle Gemeinden des Bezirks Brugg die Unterlagen im Bundesarchiv erhalten geblieben.

Lesebeispiel: In der Gemeinde Birr lebten 1940 553 Personen, von denen 290 im Ernstfall hätten evakuiert werden müssen. Diese hätten sich zu Fuss oder mit Wagen zum Bestimmungsort Hirschthal begeben, von wo aus sie über den nächsten Bahnhof in die Nähe der Aufnahmegemeinden Ferlens, Vuibroye oder Essertes transportiert und aufgeteilt worden wären.

Brugger Neujahrsblätter 127 (2017)

schreiber Riniker den Auftrag, einige Kisten zu bestellen, um die wichtigsten Bücher und Akten der Stadt darin zu verpacken. Zeitgleich erkundigte sich die Stadt bei verschiedenen Gemeindekanzleien in der Innerschweiz, ob sie bereit wären, einige Kisten in Verwahrung zu nehmen. Bereits eine Woche später konnte Riniker den Stadtrat informieren, dass von vier Gemeinden Zusagen erfolgt seien, während acht abgelehnt hätten. Der Stadtrat beschloss, die Kirchenbücher sofort nach Eintreffen der Kisten an die Gemeinde Brienz zu überweisen und zwei weitere Kisten für den Evakuationsfall vorzubereiten. Die drohende Kriegsgefahr, namentlich auch die Angst vor einer Fünften Kolonne, führte zur Bildung von Ortswehren, so auch in Brugg.

Vorübergehende Aufnahmen Evakuierter

Zeitgleich mit den Erhebungen für die Evakuation der Brugger Bevölkerung gab es im Mai 1940 auch Vorbereitungen zur temporären Aufnahme von Menschen, die aus den Grenzgebieten hinter dem mutmasslichen Frontverlauf evakuiert worden wären und in Brugg Zuflucht gefunden hätten. Um die erforderlichen Vorbereitungen an die Hand zu nehmen und im Ernstfall rasch handeln zu können, wurde eine sechsköpfige Organisation bestimmt. Als Aufnahmechef wirkte E. Belart, Malermeister, der zugleich auch Fürsorgechef und Chef Rechnungswesen war. Ihm zur Seite standen die beiden Lehrer O. Fricker und H. Müller als Stellvertreter. In weiteren Chargen wurden J. Eichenberger, Wirt zum «Schützengarten» (Verpflegungschef), und Dr. D. Sarbach, Bezirksarzt (Sanitätschef), eingesetzt. Die Erhebungen über Unterkünfte ergaben, dass kurzfristig auf dem linken Aareufer (ohne Lauffohr und Umiken) 4500 Menschen in Privathäusern und Massenquartieren untergebracht werden könnten. Um diese Menschen ernähren zu können, verpflichteten sich die Brugger Lebensmittelgeschäfte, insgesamt 1600 Suppen-und 700 Fleischkonserven jederzeit bereit zu halten.

Die Ausweiskarten werden im Stadtarchiv aufbewahrt.









Die Evakuation fand nie statt. Die Akten zweier Evakuationsgruppen bleiben verschnürt.

Jede Person erhielt eine Erkennungsmarke und eine Ausweiskarte.

Erkennungsmarken und Armbinde des Evakuationsleiters.

Die Evakuation findet nicht statt

In der Nacht vom Dienstag auf den Mittwoch nach Pfingsten setzte besonders in den Grenzgebieten wie etwa Schaffhausen eine freiwillige Abwanderung ein, die mehr an einen Exodus erinnerte, so unorganisiert und teilweise chaotisch lief sie ab. Angesichts dieser und in anderen Ländern gemachten Erfahrungen erklärte General Guisan fünf Tage vor der Niederlage Frankreichs (25. Juni 1940), dass eine Evakuation der Zivilbevölkerung im vorgesehenen Umfang nicht durchführbar sei. Die Gefahr war zu gross, dass eine Evakuation alle Strassen verstopfen und damit nicht nur die Evakuierenden in Gefahr bringen würde, sondern durch die zu erwartende Verstopfung der Wege auch die Versorgung und Beweglichkeit der Feldarmee massiv eingeschränkt wäre. Stattdessen wurden die bereits begonnen Luftschutzvorbereitungen intensiviert. Trotzdem sollte die Organisation bis auf Weiteres aufrechterhalten bleiben, da es nötig werden könnte, dass die Bevölkerung im Kampfgebiet ausweichen und in Deckung gehen müsste. Ab Ende 1941 wäre bei einem deutschen Angriff einzig noch die Bevölkerung aus Villigen über Brugg nach Hausen evakuiert worden.

Quellen

Stadtarchiv Brugg Stadtratsprotokolle 1939–1941 (StABg B A.IIa.97–99) Evakuationsakten (StABg B M.Vd)

Bundesarchiv Bern Unterlagen zur Evakuation (BAR 27/14873, 13150, 13151)

Literatur

Kaufmann, Eugen. Dättwil im Fall N. Dättwil 2002.

Senn, Hans. Anfänge einer Dissuasionsstrategie während des Zweiten Weltkrieges. Basel 1995.

Plan, Seite 67

Schweizerische Bundesarchiv E27#1000/721#13151* Karten 1:530 000 mit Einzeichnungen der Evakuation der Zivilbevölkerung im Fall N; Evakuation per Bahn.

Brugger Neujahrsblätter 127 (2017)